

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2023/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2023/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2023/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Fehlen einer Möglichkeit zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen

Fedotova ua gg Russland, Urteil vom 17.1.2023, Große Kammer, 40792/10, 30538/14 und 43439/14

Sachverhalt

Bei den sechs Bf handelt es sich um drei gleichgeschlechtliche Paare. Sie alle erklärten gegenüber den zuständigen Personenstandsbehörden ihre Absicht zu heiraten. Die Behörden wiesen diese Eheerklärungen jedoch ab bzw ohne inhaltliche Behandlung zurück. Dabei bezogen sie sich auf Art 1 des russischen Familiengesetzbuchs, der die Ehe als »freiwillige eheliche Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau« definiert. Die Bf bekämpften diese Entscheidungen vor den Gerichten.

Die Gerichte erster Instanz wiesen ihre Klagen ab, wobei sie wiederum auf Art 1 Familiengesetzbuch verwiesen und erklärten, weder das Völkerrecht noch die Verfassung würden die Behörden dazu verpflichten, eine gleichgeschlechtliche Ehe zu unterstützen. Diese Ansicht wäre auch vom Verfassungsgericht vertreten worden.¹ Außerdem widerspreche die gleichgeschlechtliche Ehe den nationalen und religiösen Traditionen,

der staatlichen Politik des Schutzes von Familie, Mutterschaft und Kindheit und dem Verbot der Förderung der Homosexualität.

Diese Entscheidungen wurden von den Berufungsgerichten bestätigt. Begründend führten sie aus, die Argumente der Bf würden lediglich deren eigene Ansichten widerspiegeln, die auf einer falschen Auslegung des Familienrechts beruhten und den nationalen Traditionen widersprächen.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 8 (hier: *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) und Art 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) durch die fehlende Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung ihrer Beziehungen.

¹ Das russische Verfassungsgericht erklärte am 16.11.2006 eine Beschwerde für unzulässig, mit der das Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe als verfassungswidrig angefochten worden war.

I. Vorfragen

1. Zuständigkeit des GH zur Behandlung der Rechtssache

(68) [...] Die Mitgliedschaft des belangten Staats im Europarat endete am 16.3.2022 und er ist somit auch nicht länger Partei der Konvention.

(69) Unter diesen Umständen muss der GH bestimmen, ob er dafür zuständig ist, die vorliegenden Beschwerden zu behandeln, auch wenn seine Jurisdiktion im Kontext des gegenständlichen Verfahrens vom belangten Staat nicht bestritten wurde [...]. Da der Umfang der Jurisdiktion des GH durch die EMRK selbst [...] festgelegt wird, und nicht durch die Vorbringen der Parteien [...], kann diese Jurisdiktion nicht durch das bloße Fehlen einer Einrede ausgedehnt werden. Der GH muss sich selbst in jedem an ihn herangetragenem Fall davon überzeugen, ob dieser in seine Zuständigkeit fällt, und ist daher verpflichtet, diese Frage in jedem Verfahrensstadium – wenn nötig von Amts wegen – zu prüfen.

(70) Art 58 EMRK lautet: [...]»(2) Die Kündigung befreit die Hohe Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention in Bezug auf Handlungen, die sie vor dem Wirksamwerden der Kündigung vorgenommen hat und die möglicherweise eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen.« [...]

(71) Der Wortlaut von Art 58 EMRK [...] deutet darauf hin, dass ein Staat, der aufgrund der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Europarat nicht länger Vertragspartei der EMRK ist, im Hinblick auf jegliche Handlung, die von diesem Staat vor dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft [...] gesetzt wurde, nicht von seinen Verpflichtungen aus der Konvention befreit wird.

(72) Diese Auslegung von Art 58 EMRK wurde vom Plenum des GH [...] in seiner Resolution vom 22.3.2022 [...] bestätigt.² Der GH erklärte, weiter für die Behandlung von gegen Russland gerichteten Beschwerden zuständig zu sein, die sich auf Handlungen oder Unterlassungen beziehen [...], die sich bis 16.9.2022 ereigneten.

(73) Im vorliegenden Fall ereigneten sich die Tatsachen, die zu den von den Bf behaupteten Verletzungen führten, vor dem 16.9.2022. Da diese Beschwerden 2010 und 2014 beim GH eingebracht wurden, fällt ihre Behandlung in seine **Jurisdiktion** (einstimmig).

2. Fortsetzung der Prüfung der Beschwerden

(77) Anders als die übrigen Bf reagierten Frau Shipitko und Frau Yakoleva nicht auf das ihnen am 17.5.2022

2 ECHR, Resolution of the European Court of Human Rights on the consequences of the cessation of membership of the Russian Federation to the Council of Europe in light of Article 58 of the European Convention on Human Rights, <echr.coe.int/Documents/Resolution_ECHR_cessation_membership_Russia_CoE_ENG.pdf>. (23.2.2023)

übermittelte Schreiben [mit dem sie aufgefordert wurden, ihren Wunsch bekannt zu geben, die Beschwerden weiterzuverfolgen]. [...] Daher geht der GH davon aus, dass [diese beiden Bf] nicht beabsichtigen, ihre Beschwerden weiterzuverfolgen.

(79) [...] Der GH entscheidet daher, die Beschwerden [...] **aus dem Register zu streichen**, soweit sie Frau Shipitko und Frau Yakovleva betreffen (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von RichterIn Poláčková*³).

3. Umfang der Rechtssache vor der GK

(80) Die Regierung [...] forderte die GK auf, den Fall in erster Linie anhand des Rechts auf Eheschließung gemäß Art 12 EMRK zu prüfen.

(83) Nach stRsp umfasst die an die GK verwiesene »Rechtssache« zwingend alle Aspekte der zuvor im Urteil der Kammer behandelten Beschwerde. Die »Rechtssache« [...] ist die für zulässig erklärte Beschwerde mit den nicht für unzulässig erklärten Beschwerdebehauptungen.

(84) Der GH sieht keinen Grund dafür, im vorliegenden Fall von diesem Ansatz abzuweichen. Die GK wird daher wie die Kammer den Schwerpunkt ihrer Prüfung auf die Vorbringen der Bf zu Art 8 alleine und iVm Art 14 EMRK legen. Sie wird nicht prüfen, ob Art 12 EMRK – wie von den Bf in ihren Beschwerden behauptet – dem belangten Staat eine Verpflichtung auferlegt, gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zugänglich zu machen, da der GH diese Frage im vorliegenden Fall bereits rechtskräftig verneint hat.⁴

II. Zu den Verfahrenseinreden der Regierung

(85) In ihrer Stellungnahme an die GK brachte die Regierung [...] erstmals vor, die Bf hätten ihre Opfereigenschaft verloren und die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft.

(86) Die Regierung brachte vor, [...] dass die Bf [...] in Toronto [...] bzw in Dänemark geheiratet [...] bzw sich getrennt und [zwei von ihnen] sich in Deutschland niedergelassen hätten [...]. Daher hätten sie ihre

3 Nach Ansicht von RichterIn Poláková war die Teilnahme des für Russland ernannten Richters Lobov an der Entscheidung der GK unrechtmäßig, da dieser mit der Beendigung der Mitgliedschaft Russlands aus dem GH ausscheiden hätte müssen. Da die GK im vorliegenden Fall somit nicht als ein »auf Gesetz beruhendes Gericht« angesehen werden könne und eine Stimmenthaltung nicht möglich ist, stimmte sie in allen Spruchpunkten (mit Ausnahme der Entscheidung über die Jurisdiktion der GK) gegen die Mehrheit.

4 Der Präsident der III. Kammer entschied am 2.5.2016 als Einzelrichter, die Beschwerden als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, soweit sie eine Verletzung von Art 12 EMRK geltend machten. Nur die sich auf Art 8 und Art 14 EMRK beziehenden Vorbringen wurden der Regierung zur Stellungnahme übermittelt.

Opfereigenschaft verloren und kein Interesse mehr an den Beschwerden [...].

(88) Im vorliegenden Fall erachtet es der GH nicht als notwendig zu entscheiden, ob die Regierung durch *Estoppel* daran gehindert ist, die [...] Einrede der fehlenden Opfereigenschaft zu erheben, da sie eine Angelegenheit betrifft, die sich auf die Jurisdiktion des GH bezieht, die er von Amts wegen wahrnehmen darf.

(89) [...] Aus den dem GH übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, dass die nationalen Behörden die von den Bf behaupteten Verletzungen ausdrücklich oder der Sache nach anerkannten oder diesbezüglich eine Entschädigung leisteten. [...]

(90) Abgesehen davon können die Lebensentscheidungen der Bf nach der Weigerung der russischen Behörden, ihre Eheerklärungen anzunehmen und ihnen so die einzig mögliche Form der rechtlichen Anerkennung ihrer Beziehungen zu gewähren, keinen Einfluss auf ihren Status als Opfer haben. Tatsächlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese möglichen Änderungen der Lebensumstände der Bf gerade die Folge ihrer fehlenden Möglichkeit sind, in Russland eine rechtliche Anerkennung und einen Schutz ihrer Beziehungen zu erlangen [...].

(91) Angesichts des Vorgesagten kann der GH nicht feststellen, dass die Bf nicht länger behaupten können, Opfer [...] zu sein. [...] Die erste Einrede der Regierung muss daher verworfen werden (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von RichterIn Poláčeková*).

(93) [...] Die zweite [sich auf die Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe beziehende] Einrede wurde erstmals vor der GK geltend gemacht. Die Regierung ist daher gemäß Art 55 VerFO durch *Estoppel* daran gehindert, diese Einrede zu erheben [...].

(96) [...] Auch die zweite Einrede der Regierung [...] ist daher zu verwerfen (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von RichterIn Poláčeková*).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

(97) Die Bf brachten vor, es sei für sie unmöglich, in Russland eine rechtliche Anerkennung und Schutz ihrer Paarbeziehungen zu erlangen. Dies begründe eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens [...].

1. Anwendbarkeit von Art 8 EMRK

(144) Der GH anerkennt im vorliegenden Fall, dass das Fehlen eines rechtlichen Rahmens zur Anerkennung und zum Schutz gleichgeschlechtlicher Paare sowohl die persönliche als auch die soziale Identität der Bf als homosexuelle Personen [...] betrifft. Daher ist Art 8 EMRK im vorliegenden Fall in seinem Aspekt des »Pri-

vatlebens« anwendbar.

(146) [...] In *Schalk und Kopf/AT* stellt der GH fest, dass die Beziehung zwischen den Bf, einem in einer stabilen *de facto*-Partnerschaft zusammenlebenden Paar, unter den Begriff des »Familienlebens« fiel [...].

(147) In *Vallianatos ua/GR* bestätigte der GH diesen Grundsatz und fügte hinzu, dass [...] ein fehlendes Zusammenleben [...] die betroffenen Paare nicht der Stabilität beraubt, die sie in den Anwendungsbereich von Art 8 EMRK bringt. [...]

(148) In weiterer Folge bestätigte der GH mehrmals die Anwendbarkeit von Art 8 EMRK sowohl unter dem Aspekt des »Privatlebens« als auch jenem des »Familienlebens« in Fällen, die eine fehlende rechtliche Anerkennung bzw fehlenden Schutz gleichgeschlechtlicher Paare betrafen.

(149) Im vorliegenden Fall wurde nicht bestritten, dass die Bf zur Zeit ihrer ursprünglichen Ansuchen an die russischen Behörden in stabilen und verbindlichen Beziehungen lebten, deren Anerkennung und Schutz sie anstrebten. Über eine mögliche Änderung ihrer Umstände nach Erhebung der Beschwerde an den GH aufgrund der fehlenden Gelegenheit zur rechtlichen Anerkennung ihrer Beziehungen [...] kann nur spekuliert werden und der GH ist nicht in der Lage, sich dazu zu positionieren. Dieses Fehlen einer Gelegenheit [zur rechtlichen Anerkennung] betrifft zudem den Kern der nun vom GH behandelten Beschwerde.

(151) Der GH gelangt daher zur Schlussfolgerung, dass Art 8 EMRK sowohl unter dem Aspekt des »Privatlebens« als auch jenem des »Familienlebens« anwendbar ist.

2. Vereinbarkeit mit Art 8 EMRK

a. *Besteht eine positive Verpflichtung zur Gewährung rechtlicher Anerkennung und rechtlichen Schutzes für gleichgeschlechtliche Paare?*

(153) [...] Der vorliegende Fall wirft die Frage auf, ob aus Art 8 EMRK für die Mitgliedstaaten eine positive Verpflichtung erwächst, es gleichgeschlechtlichen Paaren zu ermöglichen, in den Genuss einer rechtlichen Anerkennung und eines rechtlichen Schutzes ihrer Beziehung zu kommen.

(154) Der GH ist im vorliegenden Fall nicht dazu aufgerufen zu prüfen, ob die fehlende Möglichkeit der Bf, in Russland zu heiraten, die Konvention verletzte. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Beschwerde, soweit sie eine Verletzung von Art 12 EMRK geltend machte, rechtskräftig als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde.

(155) Der gegenständliche Fall betrifft das Fehlen jeglicher Möglichkeit einer in welcher Form auch immer erfolgenden rechtlichen Anerkennung für gleichgeschlechtliche Paare im russischen Recht. Anders als die Regierung vor der GK behauptete, kann aus dem Urteil

der Kammer keine Verpflichtung des belangten Staats abgeleitet werden, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. Eine solche Auslegung kann weder aus dem Kammerurteil noch aus der derzeitigen Rsp des EGMR abgeleitet werden.

i. Stand der Rsp des GH

(156) Die Rsp des GH betreffend den Schutz, der homosexuellen Personen nach Art 8 EMRK zu gewähren ist, entwickelte sich im Lauf der Zeit kontinuierlich weiter [...]. Während der GH anfänglich dazu aufgerufen war, Eingriffe zu prüfen, die sich auf die intimsten Aspekte des Privatlebens homosexueller Personen bezogen [...], musste er immer öfter Beschwerden behandeln, die sich auf den fehlenden oder unzureichenden Schutz gleichgeschlechtlicher Paare bezogen [...].

(158) In *Schalk und Kopf/AT* [...] bekräftigte der GH, dass sich die Bf als gleichgeschlechtliches Paar [...] im Hinblick auf ihr Bedürfnis nach Anerkennung und Schutz ihrer Beziehung in einer vergleichbaren Situation wie ein verschiedengeschlechtliches Paar befanden. [...] Er stellte fest, dass [...] am 1.1.2010 und somit nach der Erhebung der Beschwerde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz in Kraft getreten war [...] und Österreich dadurch, dass es gleichgeschlechtlichen Paaren erst ab 2010 die Möglichkeit einräumte, einen der Ehe in vielerlei Hinsicht ähnlichen rechtlichen Status zu erlangen, nicht gegen Art 14 iVm Art 8 EMRK verstoßen hatte.

(159) In *Vallianatos ua/GR* [...] brachten die Bf vor, die in Griechenland [...] eingeführte zivile Partnerschaft sei nur für verschiedengeschlechtliche Paare vorgesehen. [...] Da die Regierung keine überzeugenden und gewichtigen Gründe vorbrachte, die den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der zivilen Partnerschaft rechtfertigen hätten können, stellte der GH eine Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK fest.

(160) [...] In *Schalk und Kopf/AT* und *Vallianatos ua/GR* stützte sich der GH nicht auf Art 8 EMRK allein. Zudem machten die Bf in *Vallianatos ua/GR* kein Versäumnis Griechenlands geltend, einer positiven Verpflichtung zur Schaffung einer Form der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen nachzukommen, die der Staat haben könnte. Das Urteil betraf den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von einem Rechtsinstitut, das neben der Ehe gesetzlich eingeführt worden war, aber nur verschiedengeschlechtlichen Paaren zur Verfügung stand.

(161) In weiterer Folge prüfte der GH jedoch auch Beschwerden, die eine Verletzung von Art 8 EMRK behaupteten und sich direkt auf das Fehlen von rechtlicher Anerkennung und Schutz für gleichgeschlechtliche Paare bezogen.

(162) So stellte der GH in *Oliari ua/IT* fest, dass der belangte Staat die Achtung des Privat- und Familienlebens gleichgeschlechtlicher Paare durch die Schaffung

eines rechtlichen Rahmens gewährleisten musste, der die Anerkennung und den Schutz ihrer Beziehung [...] garantiert. [...]

(163) Diese Überlegungen wiederholte er in *Orlandi ua/IT*, wobei er die aus Art 8 EMRK resultierende Notwendigkeit betonte, die rechtliche Anerkennung und den rechtlichen Schutz gleichgeschlechtlicher Paare sicherzustellen. [...]

(164) Wie anhand dieser Rsp erkennbar ist, wurde Art 8 EMRK bereits dahingehend interpretiert, dass er von den Mitgliedstaaten verlangt, rechtliche Anerkennung und Schutz gleichgeschlechtlicher Paare zu gewährleisten, indem sie einen »spezifischen rechtlichen Rahmen« einrichten.

(165) Hingegen wurde aus Art 8 EMRK bis jetzt keine positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. [...] Diese Auslegung von Art 8 EMRK stimmt mit jener von Art 12 EMRK überein, da der GH festgehalten hat, es könne aus Art 12 EMRK keine Verpflichtung abgeleitet werden, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe zu gewähren. Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung gelangte der GH unter Art 14 iVm Art 8 EMRK [...].

ii. Grad des auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Konsenses

(166) Die oben zitierte Rsp [...], wonach die Mitgliedstaaten eine positive Verpflichtung haben, gleichgeschlechtlichen Paaren rechtliche Anerkennung und Schutz zur Verfügung zu stellen, steht im Einklang mit der konkreten und fortschreitenden Weiterentwicklung der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten und des internationalen Rechts.

(167) [...] Die Konvention ist ein lebendiges Instrument, das im Lichte der gegenwärtigen Bedingungen und der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Vorstellungen ausgelegt werden muss. [...]

(171) [...] Der GH hat in seiner Judikatur einen anhaltenden Trend in Richtung einer rechtlichen Anerkennung und eines Schutzes gleichgeschlechtlicher Paare in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen.

(175) Der vom GH [in *Schalk und Kopf/AT*, *Vallianatos ua/GR* und *Oliari ua/IT*] festgestellte Konsens ist heute eindeutig bestätigt. Nach den dem GH zur Verfügung stehenden Daten sehen derzeit 30 Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare vor. 18 Staaten haben die Ehe für Personen desselben Geschlechts geöffnet. Zwölf weitere Staaten haben alternative Formen der Anerkennung eingeführt. Von den 18 Staaten, die gleichgeschlechtlichen Paaren die Heirat gestatten, bieten acht [...] auch die Option einer anderen Form der Partnerschaft. Unter diesen Umständen kann derzeit von einem anhaltenden Trend in den Mitgliedstaaten in Richtung der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare (durch das Institut der Ehe oder andere Formen der

Partnerschaft) gesprochen werden, da eine Mehrheit von 30 Staaten entsprechende Gesetze erlassen hat.

(176) Dieser klare und anhaltende Trend [...] wird durch die übereinstimmenden Haltungen internationaler Gremien bestärkt. [...]

iii. Schlussfolgerung

(178) Unter Berücksichtigung seiner Rsp, die von einem eindeutig anhaltenden Trend in den Mitgliedstaaten des Europarats bestätigt wird, bekräftigt der GH, dass die Mitgliedstaaten [...] einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen müssen, der es gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt, Anerkennung und Schutz ihrer Beziehung in angemessener Form zu erlangen.

(179) Diese Auslegung von Art 8 EMRK ist von dem Bestreben geleitet, den effektiven Schutz des Privat- und Familienlebens homosexueller Paare sicherzustellen. Sie steht auch mit den von der Konvention geförderten Werten der »demokratischen Gesellschaft« in Einklang, zu denen allen voran Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit zählen. [...]

(180) [...] Es gleichgeschlechtlichen Paaren zu erlauben, rechtliche Anerkennung und Schutz zu erhalten, dient unbestreitbar diesen Idealen und Werten, indem Anerkennung und Schutz in dieser Form solchen Paaren Legitimität verleiht und ihre gesellschaftliche Inklusion ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung fördert. Der GH betont, dass eine demokratische Gesellschaft im Sinne der Konvention jede Stigmatisierung aufgrund der sexuellen Orientierung zurückweist. Sie beruht auf der gleichen Würde aller Personen und stützt sich auf die Diversität, die sie nicht als Bedrohung wahrnimmt, sondern als Quelle der Bereicherung.

(182) Der GH muss nun den Ermessensspielraum bestimmen, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der oben genannten positiven Verpflichtung zukommt.

b. Umfang des Ermessensspielraums

(183) Bei der Erfüllung ihrer positiven Verpflichtungen [...] gemäß Art 8 EMRK genießen die Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum, dessen Umfang von verschiedenen Faktoren abhängt. [...] Wenn ein wesentlicher oder besonders wichtiger Aspekt der Existenz oder Identität der Person auf dem Spiel steht, wird der Ermessensspielraum des Staats normalerweise beschränkt sein. Wo allerdings kein Konsens zwischen den Mitgliedstaaten [...] hinsichtlich der relativen Bedeutung des betroffenen Interesses oder der zu seinem Schutz am besten geeigneten Mittel besteht, wird der Spielraum weiter sein, vor allem wenn der Fall heikle moralische oder ethische Angelegenheiten betrifft.

(185) [...] Eine Forderung gleichgeschlechtlicher Partner*innen nach rechtlicher Anerkennung und Schutz ihrer Beziehung berührt besonders wichtige Aspekte ihrer persönlichen und gesellschaftlichen

Identität.

(186) Zudem hat der GH [...] bereits einen klaren, anhaltenden Trend [...] in Richtung einer rechtlichen Anerkennung [...] gleichgeschlechtlicher Paare in den Mitgliedstaaten des Europarats festgestellt.

(187) Dementsprechend [...] ist der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten nach Ansicht des GH erheblich eingeschränkt, wenn es darum geht, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit von rechtlicher Anerkennung und Schutz zu gewähren.

(188) Allerdings haben die Mitgliedstaaten [...] einen weiteren Ermessensspielraum bei der Bestimmung der genauen Art des gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung gestellten Rechtsinstituts, das nicht unbedingt die Form der Heirat annehmen muss. Den Staaten kommt die »Wahl der Mittel« zu, mit denen sie ihren positiven Verpflichtungen nach Art 8 EMRK nachkommen. Das den Staaten in dieser Hinsicht eingeräumte Ermessen bezieht sich sowohl auf die Form der Anerkennung als auch den Inhalt des Schutzes [...].

(189) [...] Während ein klarer, anhaltender Trend zur rechtlichen Anerkennung und zum Schutz [...] besteht, kann hinsichtlich der Form dieser Anerkennung und des Inhalts eines solchen Schutzes kein solcher Konsens festgestellt werden. Daher ist es [...] in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten, über die zur Gewährleistung der Konventionsrechte [...] erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden [...].

(190) Allerdings [...] muss der gleichgeschlechtlichen Paaren [...] gewährte Schutz angemessen sein.

c. Hat der belangte Staat seiner positiven Verpflichtung entsprochen?

(191) Der GH muss sich nun [...] vergewissern, [...] ob der belangte Staat einen gerechten Ausgleich zwischen den [widerstreitenden] Interessen [...] getroffen hat.

(192) Der GH wird auf die Situation abstellen, die bestand, als sich die Bf an die russischen Behörden wandten, um eine rechtliche Anerkennung ihrer Beziehungen zu erlangen. Er wird auch prüfen, ob sich ihre Situation seit der Erhebung ihrer Beschwerden geändert hat und bedenken, dass sich seine Jurisdiktion in Bezug auf Russland nicht auf Ereignisse erstreckt, die seit dem 16.9.2022 stattgefunden haben.

(193) Es steht außer Streit, dass das russische Recht damals [...] keine Möglichkeit zur rechtlichen Anerkennung der Beziehungen der Bf vorsah [...]. Unbestritten ist auch, dass sich das russische Recht seit Erhebung der Beschwerden überhaupt nicht geändert hat [...].

(194) [...] Der belangte Staat informierte den GH nicht von irgendeiner Absicht, das innerstaatliche Recht zu ändern, um gleichgeschlechtliche Paare in den Genuss einer offiziellen Anerkennung und eines Schutz gewährenden Rechtsinstituts kommen zu

lassen. Ganz im Gegenteil brachte die Regierung vor, die Unmöglichkeit der rechtlichen Anerkennung [...] gleichgeschlechtlicher Paare wäre [...] gerechtfertigt, um die von ihr als überwiegend angesehenen Interessen zu schützen. [...]

i. Die individuellen Interessen der Bf

(200) [...] Die Erlangung einer offiziellen Anerkennung ihrer Beziehung hat für die Bf einen Eigenwert. Sie bildet einen Teil der Entwicklung sowohl ihrer persönlichen als auch ihrer gesellschaftlichen Identität [...].

(201) Der GH hat bereits festgestellt, dass Partnerschaften, die eine offiziell anerkannte Alternative zur Ehe darstellen, ungeachtet ihrer engen oder weiten Rechtswirkungen einen Eigenwert für gleichgeschlechtliche Paare haben. Die offizielle Anerkennung [...] verleiht ihnen einen Bestand und eine Legitimität gegenüber der Außenwelt.

(202) Über das wesentliche Bedürfnis nach offizieller Anerkennung hinaus haben gleichgeschlechtliche Paare, wie verschiedengeschlechtliche, ein Grundbedürfnis nach Schutz. Tatsächlich sind die Anerkennung und der Schutz eines Paares untrennbar miteinander verbunden. [...]

(203) Im vorliegenden Fall muss der GH zu dem Schluss kommen, dass gleichgeschlechtliche Paare mangels einer offiziellen Anerkennung nach russischem Recht nichts anderes sind als bloße *de facto*-Beziehungen. Die Partner*innen sind nicht in der Lage, grundlegende Aspekte des Lebens als Paar zu regeln, etwa hinsichtlich des Vermögens, Unterhalts oder Erbrechts, außer durch privatrechtliche Verträge zwischen Privatpersonen [...]. Auch können sie sich gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht auf das Bestehen ihrer Beziehung berufen. [...]

(204) [...] Die auf die Bf angewandte russische Rechtsordnung kommt somit den grundlegenden Bedürfnissen nach Anerkennung und Schutz gleichgeschlechtlicher Paare in einer stabilen und verbindlichen Beziehung nicht nach.

ii. Vom belangten Staat geltend gemachte Gründe des öffentlichen Interesses

(205) [...] Die Regierung stützte sich auf traditionelle Familienwerte, die Gefühle der Mehrheit der russischen Bevölkerung und den Schutz Minderjähriger vor einer Förderung der Homosexualität. [...]

(207) [...] Wie der GH ausgesprochen hat, ist der Schutz der Familie im traditionellen Sinn grundsätzlich ein gewichtiger und legitimer Grund, der eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der sexuellen Orientierung rechtfertigen könnte.

(208) Allerdings ist das Ziel des Schutzes der Familie im traditionellen Sinn eher abstrakt und zu seiner Realisierung kann ein breites Spektrum von Maßnahmen genutzt werden. Außerdem unterliegt das Konzept der Familie einer Weiterentwicklung, was durch die

Änderungen deutlich wird, die es seit der Verabschiedung der Konvention durchlaufen hat.

(209) Da die EMRK ein lebendiges Instrument ist [...], muss der Staat bei der Wahl der zum Schutz der Familie und zur [...] Sicherstellung der Achtung des Familienlebens gedachten Mittel gesellschaftliche Entwicklungen [...] berücksichtigen, einschließlich der Tatsache, dass es mehr als einen Weg gibt, das eigene Familien- oder Privatleben zu führen.

(212) Es gibt [...] keine Grundlage für die Annahme, die Gewährung von rechtlicher Anerkennung und Schutz für gleichgeschlechtliche Paare in einer stabilen und verbindlichen Beziehung würde als solche auf traditionellem Weg gebildeten Familien schaden oder deren Zukunft oder Bestand beeinträchtigen. Die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare hindert verschiedengeschlechtliche Paare in keiner Weise daran zu heiraten und eine Familie zu gründen, die ihrem Verständnis von diesem Begriff entspricht. Gleichgeschlechtlichen Paaren Rechte einzuräumen bringt für sich keine Schwächung der Rechte mit sich, die anderen Personen oder anderen Paaren gewährt werden. Der Regierung ist es nicht gelungen, das Gegenteil zu beweisen.

(214) Die Regierung brachte vor, der GH solle [...] die verbreitete Ablehnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch die russische Bevölkerung berücksichtigen.

(216) Auch wenn [...] individuelle Interessen gelegentlich jenen einer Gruppe untergeordnet werden müssen, bedeutet Demokratie nicht einfach, dass die Ansichten einer Mehrheit immer vorgehen müssen: Es muss ein Ausgleich gefunden werden, der die gerechte und angemessene Behandlung von Angehörigen einer Minderheit sicherstellt und jeden Missbrauch einer vorherrschenden Haltung vermeidet.

(217) Es ist wichtig festzuhalten, dass es der GH stets abgelehnt hat, Vorgehensweisen und Entscheidungen gutzuheißen, die Vorurteile einer heterosexuellen Mehrheit gegenüber einer homosexuellen Minderheit verkörpern. Zu Art 14 EMRK hat er auch ausgesprochen, dass Traditionen, Stereotype und vorherrschende gesellschaftliche Anschauungen in einem bestimmten Land als solche nicht als ausreichende Rechtfertigung für eine auf der sexuellen Orientierung beruhende Ungleichbehandlung angesehen werden können.

(218) [...] Es wäre mit den der Konvention zugrunde liegenden Werten unvereinbar, die Ausübung von Konventionsrechten durch eine Minderheit von der Duldung durch die Mehrheit abhängig zu machen. [...]

(219) [...] Im vorliegenden Fall kann die behauptete ablehnende oder sogar feindselige Haltung seitens der heterosexuellen Mehrheit in Russland nicht dem Interesse der Bf an einer angemessenen Anerkennung und rechtlichem Schutz ihrer Beziehungen entgegengehalten werden.

(220) Die Regierung brachte [...] vor, die offizielle

Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare würde dem bedeutenden Grundsatz des Schutzes Minderjähriger vor Homosexualität widersprechen. [...] Dieses Argument stütze sich auf die Gesetze zum Schutz Minderjähriger vor »homosexueller Propaganda«.

(222) [...] In *Bayev ua/RU* stellte der GH fest, dass die Bestimmungen [des oben genannten Gesetzes] Vorurteile der heterosexuellen Mehrheit gegenüber der homosexuellen Minderheit verkörpern. Durch die Verabschiedung solcher Gesetze würden [...] Vorurteile und Stigmatisierung verstärkt und Homophobie gefördert, was mit den einer demokratischen Gesellschaft eigenen Konzepten der Gleichberechtigung, des Pluralismus und der Toleranz unvereinbar sei.

(223) Der GH sieht keinen Grund dafür, im vorliegenden Fall von dieser Schlussfolgerung abzuweichen.

d. Schlussfolgerung

(224) [...] Keiner der von der Regierung geltend gemachten Gründe des öffentlichen Interesses überwiegt gegenüber dem Interesse der Bf an rechtlicher Anerkennung und rechtlichem Schutz ihrer Beziehungen in angemessener Form. Der belangte Staat hat [...] seinen Ermessensspielraum überschritten und es verabsäumt, seinen positiven Verpflichtungen [...] nachzukommen.

(225) Daher hat eine **Verletzung von Art 8 EMRK** stattgefunden (14:3 Stimmen; *abweichende Sondervoten von Richter Wojtyczek, Richterin Poláčková und Richter Lobov*).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 EMRK

(230) Angesichts ihrer Schlussfolgerungen zu Art 8 EMRK erachtet es die GK [...] nicht als erforderlich, gesondert zu prüfen, ob eine Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK stattgefunden hat (13:4 Stimmen; *abweichende Sondervoten von Richterin Poláčková sowie von Richter Pavli, gefolgt von Richterin Motoc*).

V. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden dar (15:2 Stimmen). Im Übrigen wird der Antrag auf gerechte Entschädigung abgewiesen (16:1 Stimmen).

Anmerkung

Die III. Kammer hatte in ihrem Urteil vom 13.7.2021 einstimmig eine Verletzung von Art 8 EMRK festgestellt und eine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art 14 EMRK nicht als notwendig erachtet.